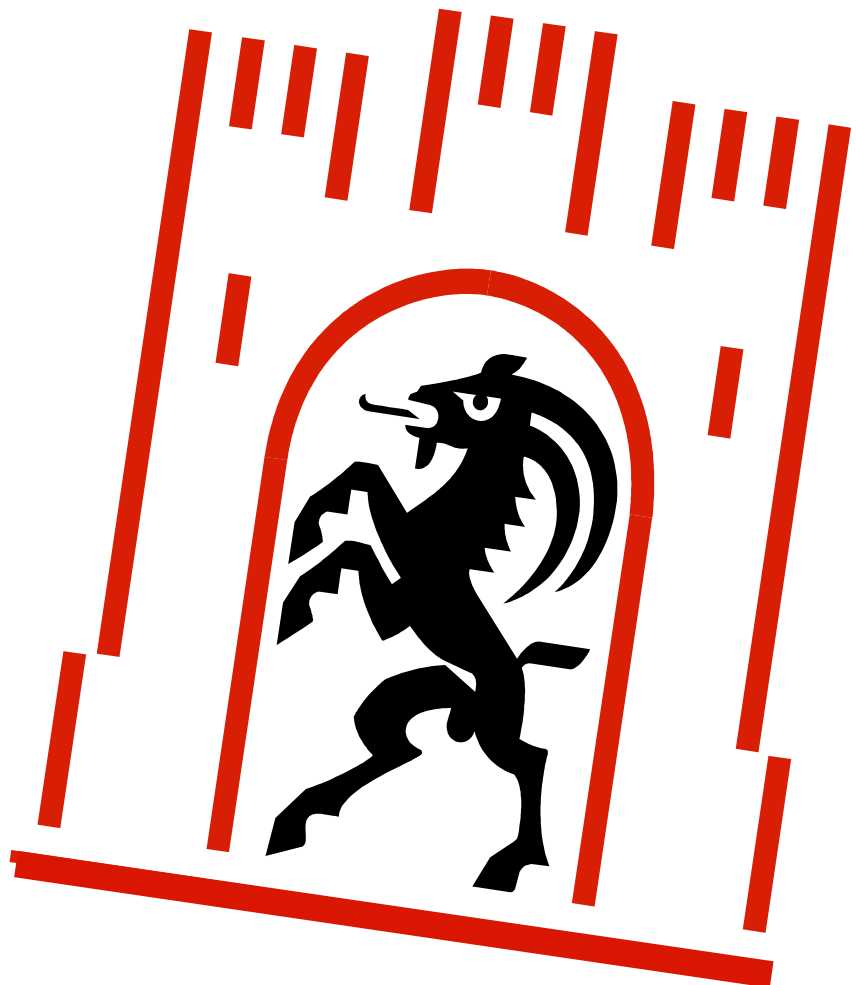




**Stadt Chur**

**Pensionskasse Stadt Chur  
Reglement für die Wahl  
der Arbeitnehmervertretenden  
in die Verwaltungskommission**



## Inhaltsverzeichnis

Art.

### I. Grundsätze und Ziele

Wahlrecht .....	1
Termin .....	2
Wahlmodus.....	3
Wahlvorschläge .....	4
Bekanntgabe der Wahlvorschläge .....	5
Stimmabgabe .....	6
Voraussetzung für die Wahl.....	7
Aufsicht und Organisation.....	8
Anwendbares Recht .....	9
Inkrafttreten .....	10

# **Reglement für die Wahl der Arbeitnehmervertretenden in die Verwaltungskommission der Pensionskasse Stadt Chur**

Beschlossen von der Verwaltungskommission am 25. November 2014  
(gestützt auf Artikel 13 des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur)

## **Art. 1 Wahlrecht**

<sup>1</sup> Wahlberechtigt sind alle versicherten Personen im aktiven Dienstverhältnis.

<sup>2</sup> Wählbar sind alle aktiv versicherten Personen, die bei der Stadt, den IBC Energie Wasser Chur, der Region Plessur und der Bürgergemeinde Chur oder einem anderen mit der beruflichen Vorsorge an die Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgebenden angestellt sind.

<sup>3</sup> Nach der Ausgliederung eines Betriebs aus einem der vorgenannten Arbeitgebenden bleiben alle bei der Pensionskasse versicherten Personen dieses Betriebs weiterhin wählbar.

<sup>4</sup> Die Geschäftsstelle der Pensionskasse führt das Register der Wahlberechtigten.

## **Art. 2 Termin**

Die Wahlen finden vor Ablauf der Amtsdauer im November statt.

## **Art. 3 Wahlmodus**

Die versicherten Personen eines Wahlkreises wählen die sie vertretende Person gemäss Art. 1 Abs. 2.

## **Art. 4 Wahlvorschläge**

<sup>1</sup> Die versicherten Personen werden bis spätestens 31. August des Wahljahres über die Wahlvorschläge der Personalverbände orientiert und über die Möglichkeit informiert, andere Wahlvorschläge gemäss Art. 4 Abs. 5 einzureichen.

<sup>2</sup> Die Wahlvorschläge sind bis spätestens 30. September des Wahljahres bei der Geschäftsstelle der Pensionskasse schriftlich einzureichen.

<sup>3</sup> Bei einer Demission einer Arbeitnehmervertretung vor Ablauf der Amtsdauer werden die versicherten Personen des Wahlkreises mindestens 40 Tage vor der Ersatzwahl über die Vakanz und den allfälligen Wahlvorschlag der Personalverbände orientiert sowie über die Möglichkeit informiert, andere Wahlvorschläge gemäss Art. 4 Abs. 5 einzureichen.

<sup>4</sup> Bei einer Ersatzwahl vor Ablauf der Amtszeit sind Wahlvorschläge spätestens 20 Tage nach der Information über die Ersatzwahlen bei der Geschäftsstelle der Pensionskasse schriftlich einzureichen.

<sup>5</sup> Jeder Vorschlag muss von mindestens fünf Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein und die Erklärung enthalten, dass die vorgeschlagene Person das Amt annimmt, falls sie gewählt wird. Kandidatinnen und Kandidaten, welche diese Bedingungen erfüllen, gelten als offizielle Kandidatinnen und Kandidaten.

#### **Art. 5 Bekanntgabe der Wahlvorschläge**

<sup>1</sup> Den Wahlberechtigten wird spätestens 10 Tage vor Beginn der Wahl ein Wahlzettel mit den eingegangenen Wahlvorschlägen zugestellt. Die für die Vertretung eines Verbandes vorgeschlagenen Personen werden als solche bezeichnet.

<sup>2</sup> Sind nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten nominiert, als Sitze zu vergeben sind, so kann die Verwaltungskommission die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt erklären.

#### **Art. 6 Stimmabgabe**

<sup>1</sup> Die Stimmabgabe erfolgt brieflich.

<sup>2</sup> Im Wahlfeld darf nur ein Name aufgeführt werden.

<sup>3</sup> Wahlzettel sind handschriftlich auszufüllen.

#### **Art. 7 Voraussetzung für die Wahl**

<sup>1</sup> Wählbar sind nur offizielle Kandidatinnen und Kandidaten.

<sup>2</sup> Gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

#### **Art. 8 Aufsicht und Organisation**

<sup>1</sup> Die Verwaltungskommission bestellt ein Wahlbüro. Es übt die Aufsicht über die Wahlen aus.

<sup>2</sup> Die Organisation der Wahlen obliegt der Geschäftsstelle der Pensionskasse.

#### **Art. 9 Anwendbares Recht**

Die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes über Abstimmungen und Wahlen der Stadt Chur sind für den Wahlvorgang sinngemäss anwendbar.

**Art. 10 Inkrafttreten**

Dieses Wahl-Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Es ersetzt das Reglement für die Wahl der Arbeitnehmervertretenden in die Verwaltungskommission der Pensionskasse Stadt Chur vom 15. November 2010, gültig ab 1. Januar 2011.



## **Stadt Chur**

Verwaltungskommission  
Pensionskasse Stadt Chur

Geschäftsstelle  
Pensionskasse Stadt Chur  
Rathaus/Poststrasse 33  
7000 Chur

Telefon 081 254 50 05  
Fax 081 254 58 15  
[pensionskasse@chur.ch](mailto:pensionskasse@chur.ch)  
<http://pensionskasse.chur.ch>